

Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 „Interkommunaler Großgewerbestandort Grevesmühlen - Uphahl“

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), in ihrer Sitzung am 31.01.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist Deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49, dessen Aufstellung am 31.01.2022 von der Stadtvertretung beschlossen wurde, und beinhaltet die Flurstücke 183 (teilw.; begrenzt durch die gedachten Verlängerungen der westlichen und östlichen Grenzen des Flurstücks 184/2) und 184/2 der Flur 1 in der Gemarkung Wotenitz und die Flurstücke 223/4, 224/1, 224/3, 224/4, 225/1, 225/3, 225/4, 226/1, 226/3, 226/4, 227/3, 227/4, 227/5, 227/6, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 251/2, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261/1, 261/2, 261/3, 262, 263, 264, 265/1, 265/2 (teilw.; begrenzt durch die gedachte Verlängerung der östlichen Begrenzung des Flurstücks 251/1), 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276/1, 276/2, 276/3, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283/1, 283/2, 284, 285, 286, 287, 288/1, 288/2, 289/1, 289/3, 289/4, 290/1, 290/3, 290/4, 291, 292, 293, 294, 295/1, 295/3, 295/4, 296/1, 296/3, 296/4, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303/1, 303/2, 303/3, 304, 305, 306/1, 306/2, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316/1, 316/3, 316/4, 317/1, 317/2, 317/3, 318, 319, 320, 321, 322, 351/1, 351/2 und 362/7 (teilw.) der Flur 13 in der Gemarkung Grevesmühlen.

Bestandteil der Satzung ist eine Karte des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1:2000. Diese Karte kann im Amt Grevesmühlen-Land eingesehen werden. Die dieser Bekanntmachung beigefügte unmaßstäbliche Übersichtskarte dient lediglich der Orientierung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zweck

Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das in § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet. Die Stadt sichert folgende Planungsabsichten:

- Ausweisung von Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO und ggf. von Industriegebieten nach § 9 BauNVO

- Erschließung neuer Gewerbeflächen, insbesondere Sicherung der verkehrlichen Erschließung
- Berücksichtigung des Nachbarschutzes

Die Stadt fasst auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB den Beschluss zum besonderen Vorkaufsrecht für das Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und für das ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wurde. Ziel der Stadt ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes unter Berücksichtigung des Nachbarschutzes. Durch die Satzung zum besonderen Vorkaufsrecht werden Flächen bezeichnet und umgrenzt, an denen der Stadt Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Das Vorkaufsrecht steht der Stadt nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Grevesmühlen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB das Vorkaufsrecht (besonderes Vorkaufsrecht) an den Grundstücken zu. Die Gemeinde beabsichtigt städtebauliche Maßnahmen in Form einer Bauleitplanung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

§ 4

Mitteilungspflicht

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat der Verkäufer eines Grundstückes der Stadt Grevesmühlen unverzüglich den Inhalt des Kaufvertrages mitzuteilen; die Mitteilung durch den Käufer ersetzt die des Verkäufers.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtskarte des Geltungsbereiches

Der Beschluss über die Vorkaufssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

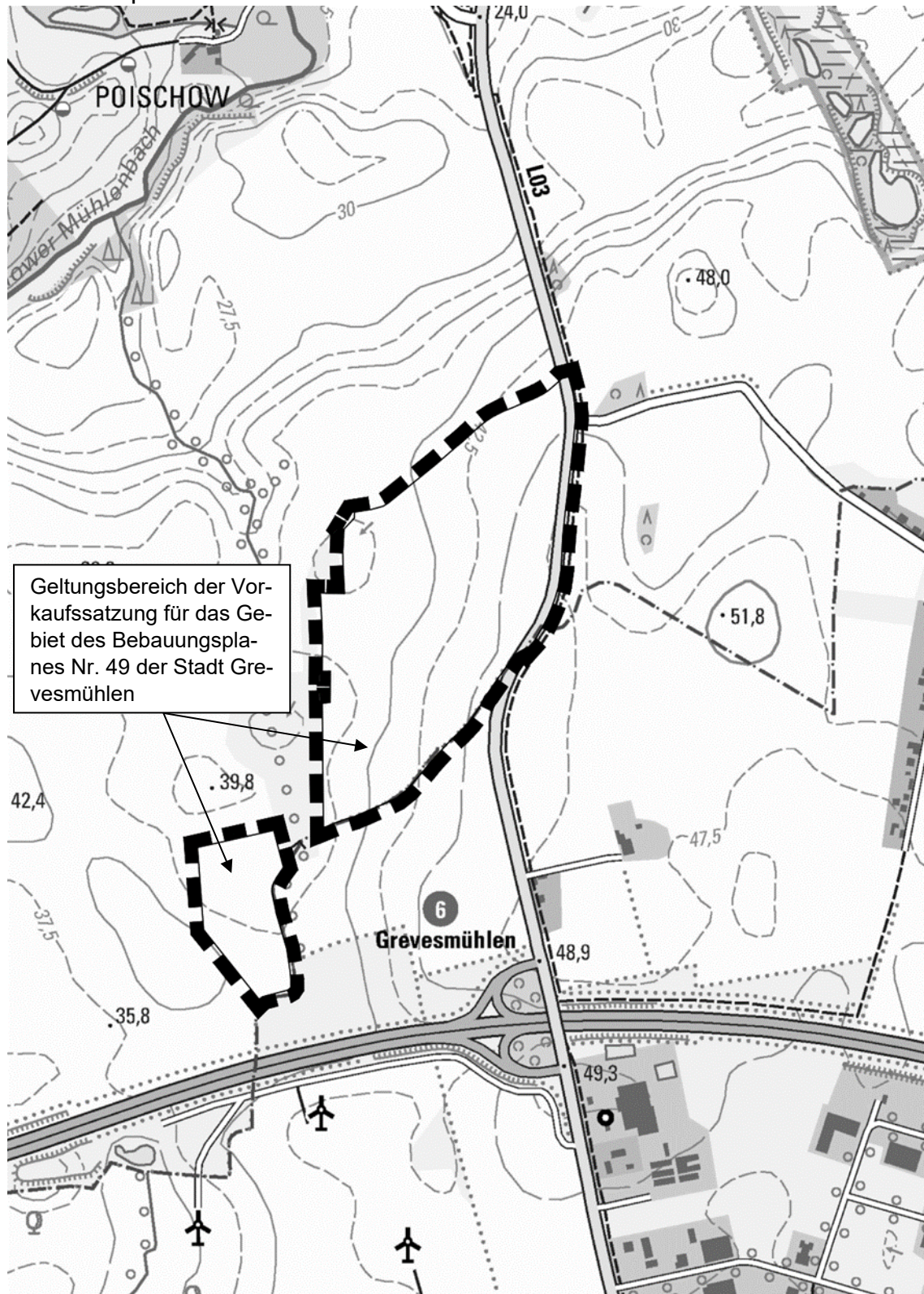
Die Satzung über die Vorkaufssatzung sowie die zur Satzung gehörende Karte des Geltungsbereiches im Maßstab 1:2000 kann von jeder Person im Bauamt des Amtes

Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Grevesmühlen, den 10.02.2022

Prahler, Bürgermeister

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021